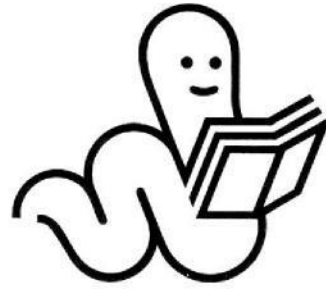


Gemeinde-
und Schul-
Bibliothek
Reinach



Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gemeinde- und Schulbibliothek Reinach besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Ziffer 60 ff ZGB mit Sitz in Reinach BL.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt die Führung einer allgemeinen öffentlichen Freihandbibliothek für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Die Bibliothek dient den Schülerinnen und Schülern der Wirtschaftsmittelschule Reinach und der vertraglich gebundenen Schulhäuser der Primarschule Reinach als Schulbibliothek. Sie bietet Bücher und andere Medien zur Information, Aus- und Weiterbildung, Unterhaltung und Freizeitgestaltung an.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristischen Personen offen.

2.2 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bezahlen eine Lesegebühr.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Bibliothek gemäss Bibliotheksordnung zu benutzen. Jedem Mitglied ab dem vollendeten 18. Altersjahr steht das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort das Stimmrecht auszuüben. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen.

2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Austrittserklärung
- b) bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages
- c) durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat Rekursrecht an der Mitgliederversammlung. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückbezahlt.

3. Organisation

Organe des Vereins

- 3.1 Mitgliederversammlung
- 3.2 Vorstand
- 3.3 Kontrollstelle
- 3.4 Bibliotheksteam

3.1 Mitgliederversammlung

3.1.1 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichts
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder

- d) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Lesegebühren
- e) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

3.1.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis Ende April zusammen. Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge sind schriftlich, mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zuhandedes Vorstandes einzureichen.

3.1.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder dies von mindestens 30 Mitgliedern schriftlich verlangt wird. Sie muss innert einem Monat einberufen werden.

3.1.4 Wahlen und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen offen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Im Falle eines Co-Präsidiums steht der Stichentscheid der versammlungsleitenden Person des Co-Präsidiums zu.

3.2 Vorstand

3.2.1 Konstituierung

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern, zusätzlich wird von der Wirtschaftsmittelschule Reinach eine Vertreterin bzw. ein Vertreter bestimmt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Das Präsidium kann aus Präsident/in und Vizepräsident/in oder aus einem Co-Präsidium bestehen.

3.2.2 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- a) Leitung des Vereins und Erlass der nötigen Weisungen
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- c) Vertretung des Vereins nach Aussen
- d) Erstellen des Budgets
- e) Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung
- f) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- g) Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Die rechtsgültige Unterschrift führen die Präsidentin bzw. der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

Im Falle eines Co-Präsidiums sind die Co-Präsident/innen zu zweien unterschreibungsberechtigt.

3.2.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.

3.2.4 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist das einfache Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Im Falle eines Co-Präsidiums steht der Stichentscheid der sitzungsleitenden Person des Co-Präsidiums zu.

3.3 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und stellt einen schriftlichen Antrag zur Genehmigung an die Mitgliederversammlung.

3.4 Bibliotheksteam

Die Bibliotheksleitung führt regelmässig Mitarbeitersitzungen durch.

Das Bibliotheksteam erledigt alle Arbeiten gemäss Personalreglement, Pflichtenheft und Stellenbeschrieb.

4. Finanzen

4.1 Finanzielle Mittel

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel durch

- a) Mitgliederbeiträge und Gebühren
- b) Subventionsbeiträge der Gemeinde Reinach, der Wirtschaftsmittelschule Reinach und der Primarschule Reinach
- c) Gönnerbeiträge, Sponsorenbeiträge
- d) Erlös aus Veranstaltungen und Verkäufen

4.2 Rechnungsabschluss

Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

4.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Bei der Auflösung des Vereins geht das Vermögen im Verhältnis der Subventionsanteile an die Gemeinde Reinach BL und die Wirtschaftsmittelschule Reinach.

5.2 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 6. April 2022 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Reinach, 6. April 2022

Präsidentin
Marianne Vuattoux

Vizepräsidentin
Sabine Ennser